

# Gebote und Verbote der Genfer Abkommen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **81 (1972)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-974391>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Gebote und Verbote der Genfer Abkommen

So einfach die Grundideen der Genfer Abkommen sind: Schutz aller kampfunfähigen Militärpersonen und der Zivilisten und Gewährung eines Mindestmasses an persönlichen Rechten, ist das Vertragswerk, das die Absicht erschöpfend zu formulieren hat, notgedrungen eine schwerfällige, ermüdende Lektüre, die nicht so leicht jemand auf sich nimmt, der nicht ein besonderes Interesse hat. Es ist aber wichtig, dass jedermann die Grundzüge der Abkommen kennt. Natürlich gehen die Vorschriften vor allem die Heeresangehörigen an, aber mit der veränderten Kriegführung haben sie auch für die Zivilbevölkerung an Bedeutung gewonnen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das über die Einhaltung der Abkommen wacht, fördert ihre Kenntnis und gibt Drucksachen heraus, die das Wesentliche der Genfer Konventionen allgemeinverständlich darstellen. Einer solchen Publikation entnehmen wir die folgenden Kernsätze.

## Gebote

- Freund und Feind werden unterschiedslos gepflegt.
- Sanitätspersonen in der Gewalt des Feindes, die für die Pflege ihrer Landsleute benötigt werden, bleiben bei diesen, die andern werden repatriiert.
- Die Gefangenen sind nicht schlechter untergebracht als die Wachmannschaft und erhalten ausreichendes Essen.
- Die Gefangenen dürfen im Monat zwei Briefe und vier Karten absenden; sie dürfen Post, Lebensmittel und Kleider erhalten.
- Der Vertrauensmann vertritt die Interessen der Gefangenen beim Kommandanten und bei der Schutzmacht.
- Die Vertreter der Schutzmächte und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz unterhalten sich ohne Zeugen mit den Gefangenen.
- Schwerverwundete oder schwerkranke Gefangene können auf Beschluss einer neutralen medizinischen Kommission repatriiert werden.
- Fluchtversuche werden nur mit Disziplinarmaßnahmen bestraft.
- Der Gefangene, der vor ein Militärgericht zitiert wird, erhält den Beistand eines Fürsprechers und wird von einem Kameraden begleitet.
- Zur Unterbringung von verletzten und kranken Militärpersonen werden Sanitätszonen geschaffen.
- Verwundete und kranke Zivilisten, Alte, Schwangere und Mütter mit Kindern bis zu sieben Jahren werden in Schutzzonen gebracht.
- Die Besatzungsmacht hat die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, nötigenfalls durch Einfuhr von Produkten.
- Freier Transit auch in feindliches Territorium ist unter gewissen Bedingungen

zu gewähren für: Medikamente für alle, Lebensmittel und Kleider für Kinder, Schwangere und Wöchnerinnen.

- Die Vertreter der nationalen Rotkreuzgesellschaften, die Delegierten der Schutzmächte und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf bringen den Zivilisten materielle und moralische Hilfe.
- Besondere Schritte sind zugunsten von Waisen oder von ihren Eltern getrennten Kindern zu unternehmen.

## Verbote

- Unmenschliche oder entwürdigende Behandlung, Geiselnahme, Hinrichtungen ohne vorherige reguläre Aburteilung.
- Schädigung des Feindes unter dem Deckmantel des an Spitälern angebrachten Rotkreuzzeichens.
- Transporte von Truppen, Waffen, Munition undsoweiter unter dem Deckmantel des Rotkreuzzeichens.
- Verwendung von Gefangenen in der Kampfzone oder bei gefährlichen Arbeiten.
- Töten von Soldaten, die sich ergeben; sie sind als Kriegsgefangene zu behandeln.
- Jede Zwangsanwendung zur Erlangung von Auskünften; einzig erlaubte Fragen: Name, Vorname, Grad, Geburtsdatum, Erkennungsnummer.
- Angriffe auf Spitäler, Spitalpersonal, Sanitätstransporte.
- Internierung von Zivilisten, die die Sicherheit der Besatzungsmacht nicht gefährden.
- Verwendung von Zivilisten, um sich zu schützen; sie dürfen nicht zu Arbeiten gezwungen werden, die sie überfordern.
- Plünderung und Gewalttaten.
- Repressalien gegen Zivilisten. Bestrafung von Zivilisten für Vergehen, die sie nicht persönlich begangen haben.

Schon diese vereinfachte Aufzählung zeigt, welch weitgehenden Schutz die gewissenhafte Einhaltung der Genfer Abkommen gewähren kann. Es wird auch deutlich, dass die Anwendung dieses «Rotkreuzrechtes» an sich ein Friedensfaktor ist, denn wo dem Hass und Rachegehlüsten ein Riegel vorgeschoben wird und die Achtung vor dem Persönlichkeitwert des Gegners Gebot ist, wird für den Frieden gearbeitet. Per humanitatem ad pacem – durch Menschlichkeit zum Frieden.

Diese von Professor von Albertini geprägte Devise findet sich auch in einem Gedanken des Grafen Folke Bernadotte, der sagte: «Es ist meine feste Überzeugung, dass jede Tätigkeit, die sich auf Liebe und Hilfsbereitschaft gründet, echte Möglichkeiten birgt, den Hass und die Zwietracht zu überbrücken, die im Schatten des Weltkrieges unter den Völkern fortdauern. Lasst Barmherzigkeit sprechen an Stelle von Waffen!»